

Verfahren zur Beantragung der Eingliederungshilfe

Sie müssen einen formlosen Antrag stellen. Zur Bearbeitung des Antrages benötigt der überörtliche Sozialhilfeträger folgende Unterlagen:

- Bescheinigung über Unterstützungsmaßnahmen der Universität
- Studienordnung für Ihr Studienfach
- fachärztliches Gutachten über Umfang und Auswirkung der Behinderung und/oder den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes über den Grad der Behinderung
- ausgefüllter Sozialhilfeantrag
- Aufstellung über Ihren bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang. Sofern Sie nach Erlangung der allgemeinen Hochschulreife / Abschluss der Schulausbildung eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, teilen Sie bitte mit, aus welchem Grund Sie diesen Beruf nicht ausüben können bzw. ob diese Ausbildung ausschließlich dazu diente, die Fachhochschulreife zu erlangen
- Kopie Ihres Abiturzeugnisses
- Studienbescheinigung oder einen sonstigen Nachweis über die Aufnahme des Studiums, ggf. den Bescheid der Stiftung für Hochschulzulassung oder Ihren Antrag an die Stiftung für Hochschulzulassung und die bisher erworbenen Leistungsnachweise in Kopie
- Nachweis über Ihre Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse
- Bescheid Ihrer Pflegekasse über die Einstufung in eine Pflegestufe (falls vorhanden)
- Sofern Ihre Behinderung durch einen Unfall verursacht wurde, teilen Sie bitte mit, ob es sich dabei um einen selbstverschuldeten Unfall handelt oder ob dieser Unfall durch Fremdeinwirkung verursacht wurde, mit der Folge, dass Ersatzansprüche geltend gemacht werden können. In diesem Fall geben Sie bitte den Namen und das Aktenzeichen der gegnerischen Versicherung, sowie den Namen des Unfallgegners an. Teilen Sie mit, ob die gegnerische Versicherung bereits Leistungen erbracht hat evtl. in Form einer Abfindung und fügen Sie die entsprechenden Unterlagen bei.

Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers

Welche Leistungen werden übernommen?

- Elektronische Hilfsmittel (z.B. PC-Anlagen, mit den behinderungsbedingt erforderlichen Zusatzgeräten sofern nicht andere Sozialleistungsträger, insbesondere die Krankenkassen, vorrangig zuständig sind).
- Vorlesekräfte, soweit diese nicht von der Hochschule bereitgestellt werden können
- Kosten für Gebärdensprachdolmetscher/innen für Vorlesungen, Diskussionsübermittlungen und Prüfungen. Die Vergütung richtet sich nach den mit den jeweiligen Integrationsämtern ausgehandelten Konditionen.
- Wenn wegen der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist, können Kosten für einen Fahrdienst oder einen eigenen PKW

übernommen werden. Allerdings kann der Sozialhilfeträger diese Hilfe nur in notwendigem Umfang übernehmen. Das bedeutet, dass von z.B. von der Wohnung bis zur Universität Würzburg nur die kostengünstigste Möglichkeit der Beförderung übernommen werden kann.

Zur Ermittlung der kostengünstigsten Möglichkeit wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt, d.h. die Kosten, die mit der Finanzierung eines geeigneten Kraftfahrzeuges im Zusammenhang stehen -einschließlich der Kosten für die Hilfen zur Instandhaltung und zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges.

-Studienassistent: Diese wird in der Regel von Kommiliton/innen aus dem eigenen Semester geleistet. Sie fertigen z.B. Mitschriften für Studierende mit Hörbehinderung an, sind bei der Nach- und Vorbereitung des Lehrstoffs behilflich, lesen Texte für blinde Studierende auf oder recherchieren und suchen Fachliteratur in der Bibliothek für Studierende mit Körperbehinderung. Eine geeignete Studienassistent wählt man am besten selbst aus. Bei Bedarf unterstützt KIS bei der Suche einer geeigneten Studienassistent.